Gemeinde Glowe

24.06.2020

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe

Sitzungstermin:	Mittwoch, 10.06.2020
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:10 Uhr
Ort, Raum:	Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Glowe, An den Boddenwiesen 21, 18551 Glowe

Anwesend

Vorsitz
Thomas Mielke

Mitglieder
Martin Gips
Birgit Hasselberg — ab TOP 4 (19:11 Uhr)
Dirk Heinemann
Bernd Radeisen
Uwe Radeisen
Klaus-Dieter Thomas
Hans-Dieter Viereck

Protokollant
Josephine Schüler

Abwesend

Mitglieder
Ulf Liebling — entschuldigt

Gäste:

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.02.2020	
4	Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde	
5	Einwohnerfragestunde	
6	Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil	
6.1	Aufwandsentschädigung für den Ortschronisten	030.07.109/20
6.2	Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Glowe, Flurstücke 20 und 21, Gemarkung Wittower Heide, Flur 4	030.07.099/20
6.3	Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 35 "seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen" in Glowe	030.07.114/20
6.4	Beitrittsbeschluss zur Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glowe	030.07.116/20
6.5	Übertragung von Mitteln für den Bereich Räumliche Planung und Entwicklung von 2019 nach 2020	030.07.118/20
6.6	Festlegung der Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenzen zum § 48 KV M-V	030.07.119/20
6.7	Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Ferien- und Freizeitpark Glowe" in Glowe	030.07.120/20-01
6.8	Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glowe und Beendigung des Planverfahrens	030.07.121/20
6.9	Aufstellungsbeschluss über die 5. Änderung und 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Süßling" für den Bereich des festgesetzten betreuten Wohnens und Billigung der Planunterlagen	030.07.103/20-01

6.10	Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre für den Bereich der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Süßling“ (betreutes Wohnen) nach den §§ 14 und 16 BauGB	030.07.104/20-01
6.11	Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Glowe über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen	030.07.124/20
7	Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter	
8	Schließen der Sitzung öffentlicher Teil	

nicht öffentlicher Teil

9	Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung	
10	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.02.2020	
11	Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil	
12	Grundstücksangelegenheiten	
12.1	Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 22/8, Gemarkung Glowe, Flur 3	030.07.070/19
13	Bauangelegenheiten	
13.1	Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters - Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Neubau Wohnhaus mit Antrag auf Abweichung	030.07.110/20-01
13.2	Billigung der Eilentscheidung der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin - Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Neubau eines Nebengebäudes	030.07.112/20-01
13.3	Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters - Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Nutzungsänderung eines Doppelhauses und eines Mehrfamilienhauses mit 4 WE in Ferienwohnungen	030.07.113/20-01
13.4	Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters - Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Neubau eines Wochenendhauses	030.07.122/20
13.5	Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters - Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Umnutzung eines Verkaufs- und Veranstaltungsgebäudes in eine Gaststätte	030.07.123/20-01

13.6	Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Voranfrage: Neubau von 2 Doppelhäusern	030.07.125/20
13.7	Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Sanierung und Modernisierung Wohnhaus - hier: Antrag auf 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung 05587/15 vom 12.05.2016	030.07.126/20
13.8	Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Voranfrage: Neubau Wohnhaus	030.07.127/20
13.9	Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Nutzungsänderung und Umbau von Gebäuden zu Ferienwohnungen im vorhandenen Gebäudebestand - hier: Neubeteiligung wegen fehlenden Einvernehmens	030.07.128/20
13.10	Stellungnahme nach § 36 BauGB zum 2. Verlängerungsantrag der Baugenehmigung Umbau Haus "Svantekahs" ; Az: 521.100.01.01.03106.20 *Tischvorlage, da keine weitere Sitzung in der 2 Monatsfrist erfolgt*	030.07.130/20
14	Vergabeangelegenheiten	
14.1	Billigung der Eilentscheidung des Hauptausschusses zur Vergabe von Bauleistungen für das BV "Neubau Mehrzweckhalle" Los 1 Erschließung und Außenanlagen Los 2 Erweiterter Rohbau	030.07.111/20-01
14.2	Bevollmächtigung des Bürgermeisters und seiner Stellvertreterin zur Vergabe der weiteren Lose zum Bau der MZH	030.07.129/20
14.3	Beschluss über die Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Vergabe des Planungsauftrages der Teilaufhebung des B-Planes Nr. 5 "Am Süßling" (Bereich betreutes Wohnen)	030.07.115/20
14.4	Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters für die Vergabe von Bauleistungen "Zur Herstellung von Fundamenten für den Lager- und Sanitärcontainer im Hafen Glowe"	030.07.117/20
15	Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter	
16	Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil	

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 19:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist mit 7 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung wird einstimmig mit ohne Enthaltung, bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.02.2020

Es gibt keine Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift. Die Niederschrift vom 06. Februar 2020 wird einstimmig ohne Enthaltungen genehmigt.

4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

-Herr Mielke bedankt sich bei seinen Mitarbeitern der Gemeinde für die vergangenen Wochen. Trotz Kurzarbeit waren alle engagiert und motiviert.
- im Hafen wurden ein Sanitär- und ein Bürocontainer aufgestellt
- die Tankstelle wird sehr viel genutzt
- es wurde ein zweiter Hafenmeister in Vollzeit eingestellt
- der Bau der Mehrzweckhalle hat begonnen, am 13.07. findet die Grundsteinlegung und feierliche Übergabe des Fördermittelbescheides statt
    -bisher wurden Los 1 und 2 beauftragt, nun können alle folgenden Lose vergeben werden
    -Fertigstellung im Frühjahr 2021
- Grundschule: Planungsbüro Wuttig wurde beauftragt die Planung für den Umbau zu übernehmen, die Kostenplanung ist fertig, sodass eventuell nächstes Jahr mit der Sanierung begonnen werden kann

Um 19:11 Uhr kommt Frau Hasselberg zur Sitzung dazu

- Sportplatz die Anwälte arbeiten immer noch an einer Einigung, es sieht so aus als wenn Rügen-Recycling den Sportplatz fertig stellen wird und sie sich über einen Vergleich einigen, dafür ist nächste Woche ein Termin geplant
- Radweg/ Fußweg Bel Air ist fertig gestellt
- die Internetseite der Gemeinde wird in drei Wochen fertig sein
- dieses Jahr wird es wegen Corona keine großen Veranstaltungen in Glowe geben
- derzeit gibt es eine regelrechte Urlauberflut, gefühlt waren es noch nie so viele wie derzeit

- im nächsten Jahr braucht die Gemeinde eine neue Lösung für die Strandreinigung, Herr Mielke hat schon mit dem Ministerium Kontakt aufgenommen, sie brauchen eine eigene größere Anlage für die Seetangentsorgung.

5 Einwohnerfragestunde

Bürger 1: wohnt in Rügen-Radio und seitdem nun die Touristen wieder da sind, hat man kaum noch eine Möglichkeit zu Fuß die Straße zu überqueren, da so viel Verkehr auf den Straßen ist.

Herr Mielke: es gab schon mal eine Fußgängerampel im Ort, die hat im Sommer aber für erheblichen Rückstau in der Schaabe geführt. Eine andere Lösung muss gefunden werden. Das **Bürgeramt** soll bitte in Rücksprache mit dem **Straßenbauamt prüfen**, ob ein **Zebrastreifen** oder eine **Verkehrsinsel** zum Überqueren der Straße möglich ist.

Bürger 2: Was passiert nun mit dem Fahrradweg in der Schaabe? Wann gehen die Reparaturen los?

Herr Mielke: derzeit ist optisch am Radweg selbst noch nichts passiert, jedoch läuft im Hintergrund gerade die Vermessung der einzelnen Flurstücke, da es wahnsinnig viele Eigentümer zu diesem Radweg gibt. Nach der Vermessung wird der Radweg ans Land übergeben und die bauen dann einen neuen Radweg.
Auf der Glower Seite sollen dennoch die schlimmsten Stellen ausgebessert werden. Jedoch hat sich die Gemeindevertretung Breege klar und deutlich gegen Notreparaturen ausgesprochen, also werden auf der Breeger Seite vorerst keine Ausbesserungen vorgenommen.

Bürger 3: wohnt ebenfalls in Glowe Rügen- Radio. Seitdem dort der große Sandhaufen vom Bau der Mehrzweckhalle liegt werden die Anwohner vom Sandstaub belästigt. Man kann keine Wäsche mehr auf dem Balkon trocknen oder bei Wind auf dem Balkon sitzen weil immer Sandstürme rüber wehen.

Herr Heinemann erklärt, dass die Sandstürme nicht von dem Bodenaushub kommen können. Es handelt sich hierbei um bindigen Boden der kann eigentlich nicht umher fliegen. Er vermutet eher, dass es sich hierbei um Erosion des Sand-Kiesgemisches handelt welches bereits als Unterbau für die Bodenplatte aufgebracht wurde.
Der große Sandhaufen wird aber nach und nach abgefahren, da es sich hierbei um kontaminierten LAGA 2 Boden handelt, und die Deponie immer nur einen gewissen Teil abnehmen kann, ist die Entsorgung nicht so einfach, wird aber demnächst erfolgen. Da es sich aber in dem Gebiet auch immer noch um ein Baugebiet handelt indem immer noch gebaut wird, können die Sandtürme auch aus dem Bereich kommen. Für die nächste Zeit müssen die Anwohner leider noch mit dem Dreck während der Bauzeit und dem daraus entstehenden Lärm rechnen und leben.

Bürger 2: Werden im hinteren Bereich von Rügen - Radio noch Appartementhäuser gebaut?

Herr Mielke: Da die Gemeinde weder Planer noch Investor des Gebietes ist, kann er das nicht 100 prozentig beantworten. Die Gemeinde hat keinen Einfluss darauf wann der Bau losgeht.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Aufwandsentschädigung für den Ortschronisten 030.07.109/20

Die Gemeinde Glowe nimmt schon seit langem die Tätigkeiten von Herrn Uwe Lange als Ortschronist in Anspruch.

Die Gemeinde hat sich dafür ausgesprochen dies zu manifestieren und Herrn Lange für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, Herr Uwe Lange als ehrenamtlichen Ortschronisten für die Führung und die Aktualisierung der Ortschronik bis auf Widerruf rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Anspruch zu nehmen. Für die Wahrnehmung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit und den damit verbundenen Aufwendungen erhält Herr Uwe Lange eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Glowe, Flurstücke 20 und 21, Gemarkung Wittower Heide, Flur 4 030.07.099/20

Am 21.1.2010 hat die FeWo Glowe GmbH einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Glowe Hauptstraße 28 und 29 (Flurstücke 20 und 21 der Gemarkung Wittower Heide Flur 4 gestellt (Anlage). Als Planungsziel wurde der Abbruch der vorhandenen Gebäude und die Errichtung eines neuen Gebäudes mit Ferienwohnungen angegeben (Antrag und Luftbild in der Anlage).
Das Planungserfordernis ist hier zu prüfen. Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit dies für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die Flurstücke 20 und 21 liegen im Innenbereich nach § 34 BauGB und sind grundsätzlich auch ohne Bebauungsplan bebaubar, wenn sich das Vorhaben nach Art (Nutzung) und Maß (Größe wie überbaubare Grundstücksfläche, Höhen, Baumasse, Zahl der Vollgeschosse) in die nähere Umgebungsbebauung einfügt. Der Bebauungsplan Nr. 16 „Arkonablick“ in der Nachbarschaft wurde von der Gemeinde aus städtebaulichen Gründen erstellt, um im Erdgeschoss des neuen Gebäudes Gewerbeflächen zu sichern. Wenn der Eigentümer sich mit seinem Vorhaben nach Art und Maß an die Umgebungsbebauung halten würde, wäre ein Vorhaben nach § 34 BauGB genehmigungsfähig.

Hinweis:

Die FeWo GmbH hat 2019 einen Bauantrag für diese Grundstücke, damals noch als „Neubau Wohngebäude mit 10 Wohnungen“ gestellt. Die Gemeinde hat diesem Bauvorhaben zugestimmt. Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat das Bauvorhaben u.a. mit folgenden Begründungen abgelehnt:

1. Das Vorhaben fügt sich nach dem Maß der baulichen Nutzung (überbaubare Grundstücksfläche) nicht in die nähere Umgebungsbebauung ein. Die Gebäude in der näheren Umgebung haben Grundflächen zwischen 65 m² bis 120 m². Das beantragte Vorhaben hatte eine Größe von 455 m² Grundfläche.
2. Die erforderlichen Abstandsflächen des Gebäudes konnten nicht auf den eigenen Grundstücken nachgewiesen werden. Eine Befreiung erfolgte aus nachbarschützenden Belangen nicht.

Der Bauherr hat die Pläne von der Größe (Maß) und der Art (jetzt Ferienwohnungen) geändert (Anlage) und nun die Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes beantragt.
Der Bauausschuss möge entscheiden, ob eine Empfehlung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes an die Gemeindevertretung gegeben wird.

Der Fewo GmbH soll vorgeschlagen werden einen B-Plan zu erstellen, daher wird der Beschluss bzw. die Informationsvorlage zurück in den Bauausschuss verwiesen und soll dort vorab beraten werden

Die Gemeindevertretung weist die Informationsvorlage einstimmig ohne Enthaltungen zurück und bittet um vorherige Beratung im Bauausschuss.

6.3 Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 35 "seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen" in Glowe 030.07.114/20

Die Gemeinde Glowe hat am 26.10.2016 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 “seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen“ in Glowe gefasst. Der Beschluss wurde vom 2.12.2016 bis 21.12.2016 öffentlich bekannt gemacht. Am 22.3.2017 wurde der Vorentwurf der Planung durch die Gemeinde Glowe gebilligt (Beschluss-Nr. 030.6.13-154/17). Die Planung wurde mit Schreiben vom 12.4.2017 angezeigt, die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.4.2017 frühzeitig gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de vom 8.5.2017 bis 26.5.2017 statt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Aushänge vom 19.4.2017 bis 9.5.2017. Die Gemeindevertretung hat am 20.12.2017 über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und diese abgewogen (Beschluss-Nr. 030.6.18-207/17). Das Ergebnis der Abwägung wurde den TÖB mit Schreiben vom 3.1.2018 mitgeteilt. Nach erfolgtem Planerwechsel und Abschluss eines städtebaulichen Vorvertrages zur Regelung der Übernahme der Planungskosten wurde am 21.8.2019 der überarbeitete Entwurf der Planung durch die Gemeindevertretung gebilligt (Beschluss Nr. 030.07.021/19). Die Planunterlagen haben vom 1.10.2019 bis zum 5.11.2019 öffentlich gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de ausgelegen. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte vom 12.9.2019 bis 8.10.2019 durch Aushänge in den Schaukästen, auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de. Die Träger öffentlicher belange wurden mit Schreiben vom 10.9.2019 beteiligt; die Planung wurde angezeigt. Am 10.3.2020

wurde mit dem Vorhabenträger ein ergänzender städtebaulicher Vertrag geschlossen (Beschluss Nr. 030.07.082/20 vom 6.2.2020). Mit der Abwägung der Stellungnahmen und dem Satzungsbeschluss ist das Planverfahren abgeschlossen.

Vor Beschlussfassung verlässt Herr Heinemann die Reihen der Gemeindevertrer, da er hier betroffen und somit von der Abstimmung ausgeschlossen ist.

Herr Bernd Radeisen merkt an, dass ein betroffener Anwohner, dessen Grundstück mit überplant wurde gegen den B-Plan ist und sich auch gegen diesen ausgesprochen hat. Er kann nicht verstehen, dass dessen Meinung nicht berücksichtigt wird bzw. nicht zählt.

Herr Mielke: Ja sein Grundstück liegt innerhalb des B-Plans aber das zwingt ihn ja nicht dazu zu bauen.

Frau Hasselberg: der B-Plan führt zur Aufwertung seines Grundstückes. Sie versteht nicht warum er das nicht will.

Herr B. Radeisen: er will diese Aufwertung nicht, dadurch können sich kaum noch junge Glower Familien Grundstücke in Glowe leisten. Alles wird nach und nach aufgewertet und dadurch so teuer, dass es kaum einer noch bezahlen kann.

Herr Mielke: Die Gemeinde hat die Planungshoheit und entscheidet. Er wird ja nicht zum Bauen gezwungen. Der Eigentümer war generell gegen den B-Plan und nicht nur gegen den Einschluss seines Grundstückes. Seine Einwände gegen den B-Plan wurden geprüft und berücksichtigt.

Herr B.Radeisen: Er wollte auch nur nochmal daraufhin weisen, dass ein Anwohner/Eigentümer eines überplanten Grundstückes dagegen ist und gegen seinen Willen das Grundstück aufgwertet wird.

Beschluss:

Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Nr. 35 „seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen“ hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 16 von der Planung berührten Behörden und 5 Nachbargemeinden haben 15 Behörden und 3 Nachbargemeinden eine Stellungnahme abgegeben. Von Bürgern ging eine Stellungnahmen ein (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage).

a) <u>berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:</u>

- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen
- Wasser- und Bodenverband Rügen
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Greifswald
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV
- e.dis
- EWE
- Landesamt für Innere Verwaltung M-V

b) <u>teilweise berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:</u>

- Landkreis Vorpommern-Rügen
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

c) <u>folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregungen zur</u> Planung:

- Forstamt Rügen
- Deutsche Telekom
- IHK zu Rostock
- Straßenbauamt Stralsund
- Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Gesundheit und Soziales MV
- Gemeinde Lohme
- Gemeinde Sagard
- Gemeinde Breege

Die eingegangene Bürgerstellungnahme wurde ausführlich behandelt (siehe Abwägungsvorschlag), führte im Ergebnis jedoch zu keiner Änderung der Planung.

Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt die Gemeindevertretung Glowe den Bebauungsplan Nr. 35 „seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen“ als Bebauungsplan nach § 13 b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, betreffend einen unbebauten Bereich südlich der Feuerwehr in Glowe bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 35 „seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen“ mit der Begründung ortsüblich gem. § 10 Abs. 3 BauGB und der Hauptsatzung der Gemeinde Glowe bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung, und die dem B-Plan zugrunde liegenden Vorschriften während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Darstellung des B-Planes Nr. 35 angepasst.

Ausgeschlossen ist/sind: Herr Heinemann

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausge-

				schl.*
8	6	1	0	1

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Beitrittsbeschluss zur Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glowe 030.07.116/20

Herr Heinemann nimmt wieder an der Sitzung teil.

Die Gemeinde Glowe beantragte am 17.9.2018 die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 "Baldereck Nr. 8". Die Genehmigung wurde am 18.12.2019 mit einer Maßgabe erteilt. Die Maßgabe lautet, dass die Genehmigung erst bekannt gemacht werden darf, wenn für den Planbereich das Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes "Ostrügen" abgeschlossen ist. Die 60. VO zur Änderung des LSG "Ostrügen" wurde am 24.1.2020 veröffentlicht. Laut Genehmigungsbescheid muss hierfür ein Beitrittsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer erteilten Maßgabe beizutreten.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausge-schl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Übertragung von Mitteln für den Bereich Räumliche Planung und Entwicklung von 2019 nach 2020 030.07.118/20

Herr Mielke und Herr Heinemann verlassen die Reihen der Gemeindevertreter. Frau Hasselberg übernimmt die Leitung der Sitzung.

Gemäß § 45(5) KV M-V gilt die Haushaltssatzung für ein Haushaltsjahr. Da der Haushaltsplan auf Grund der Bestimmungen des § 1 der Haushaltssatzung Bestandteil der Haushaltssatzung ist, gelten die Ermächtigungen des Planes auch nur bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres. Dieses gilt auch bei einer nach § 45(2) KV M-V zulässigen Haushaltssatzung für zwei Jahre, weil die Festsetzungen auch dort nach Jahren getrennt ist.

Gemäß § 15(1) GemHVO-Doppik M-V können Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt durch Haushaltsvermerk ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen können durch Haushaltsvermerk auch dann für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.

Übertragen werden sollen die Mittel für die Sachverständigenkosten im Bereich der B-Pläne Nr. 35 und 37 aus 2019 i.H.v. 20.201,06 €

Die Gesamtkosten in 2020 belaufen sich auf 22.270,14 €. Die Differenz von 2.069,08 € muss über den Teilhaushalt abgedeckt werden.

Nach § 15(2) GemHVO-Doppik M-V, sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes übertragbar, soweit hinsichtlich der Ansätze im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.

Die Verpflichtung ergibt sich hier aus den in 2019 bereits erteilten Aufträgen.

Ein Haushaltsvermerk nach § 15(1) S. 2 GemHVO-Doppik M-V ist demnach nicht notwendig und die Mittel können übertragen werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt die Übertragung der Sachverständigenkosten für die B-Pläne Nr. 35 und 37 in Höhe von 20.201,06 € vom Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020.

Ausgeschlossen ist/sind: Herr Mielke und Herr Heinemann

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	6	0	0	2

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 Festlegung der Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenzen zum § 48 KV M-V — 030.07.119/20

Herr Mielke und Herr Heinemann nehmen wieder an der Sitzung teil. Herr Mielke übernimmt wieder die Leitung der Sitzung.

Die Gemeinde hat, bei vorliegenden Tatbeständen des § 48(2) KV M-V, unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Der § 48 KV M-V enthält eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, die mit Zahlen auszufüllen sind. Die konkrete Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde und ist mittels eines einfachen GV-Beschlusses zulässig.

Die Kämmerei empfiehlt die in der Anlage 2 genannten Festsetzungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt die Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenzen lt. vorliegendem Vorschlag.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausge-schl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.7 Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Ferien- und Freizeitpark Glowe" in Glowe

030.07.120/20-01

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat am 3.4.2019 den Aufstellungsbeschluss Nr. 030.6.24-294/19 über die Aufstellung der 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Ferien- und Freizeitpark Glowe“ gefasst. Der Beschluss wurde vom 10.4.2019 bis 26.4.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Am 12.7.2019 wurde der städtebauliche Vorvertag zur Klärung der Kostenübernahme für die Planung mit dem Vorhabenträger geschlossen (Beschluss-Nr. 030.6.24-304/19 vom 3.4.2019). Am 18.12.29019 wurden dir Planunterlagen gebilligt (Beschluss-Nr. 030.07.057/19). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de vom 27.1.2020 bis 11.02.2020 statt. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich vom 9.1.2020 bis 28.1.2020. Die Planung wurde angezeigt. Die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.1.2020 über die öffentliche Auslegung informiert und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 12.2.2020 bis 17.3.2020 durch Auslegung der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de statt. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich, auf der Homepage des Amtes sowie im Internet unter www.b-planpool.de vom 23.1.2020 bis 14.2.2020. Die eingegangenen Stellungnahmen sind abzuwägen. Die verspätete Stellungnahme der Raumordnungsbehörde ist in die Beschlussvorlage vom 25.5.2020 eingearbeitet worden.Mit dem Satzungsbeschluss ist das Planverfahren abgeschlossen.

Herr B. Radeisen merkt an, dass laut B-Plan 600 Betten zulässig sind, bis dato wurden bereits 155 Häuser gebaut, wenn diese Zahl nun mal im Schnitt vier Betten hochrechnet, sind die 600 Betten bereits erreicht und man dürfte demnach keinen Neubau mehr gestatten.

Herr Mielke: damals war dieser Bereich u.a. für eine Rezeption vorgesehen. Der Bereich der Holländer ist fertiggestellt, die anderen beiden Gebiete wurden an NCC übergeben damit die Fertigstellung erfolgt. Nach dem der Eigentümer darum gebeten hat, den B-Plan so zu ändern, dass dort Fewo´s gebaut werden dürfen, wurde eine städtebaulicher Vertrag geschlossen. Wie man sieht war der Prozess bis hierher sehr lang, sehr viel Arbeit und wurde viel diskutiert. Daher versteht er nicht wieso jetzt erst solche Hinweise/Anmerkungen kommen, wenn der Beschluss beschlossen werden soll und nicht schon vorher im HA oder BA angesprochen wurde.

Herr Heinemann ergänzt, dass solch ein Hinweis vor den Verhandlungen verpflichtend gewesen wäre.

Herr Mielke stellt nochmal klar, dass es um vier Häuser und nicht 600 weitere Betten geht. Jeder kann gerne seine Einwände und Anmerkungen äußern, aber eben vorher und nicht nachdem alles entschieden ist.

Frau Hasselberg schließt sich Herrn Mielke an und sagt ebenfalls, dass Sie Herrn Radeisen und dessen Einwände jetzt im Nachhinein, wo alles fertig ist, nicht verstehen kann.

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden zur 9. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Ferien- und Freizeitpark Glowe“ hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 8 von der Planänderung berührten Behörden und 3 Nachbargemeinden haben 8 Behörden und 3 Nachbargemeinden eine Stellungnahme abgegeben. Von Bürgern gingen keine Stellungnahmen ein (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage).

a) <u>berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:</u>
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen

b) <u>teilweise berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:</u>
- Landkreis Vorpommern-Rügen

c) <u>folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregungen zur Planung:</u>
- e.dis
- Forstamt Rügen
- IHK zu Rostock
- EWE
- Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
- Gemeinde Lohme
- Gemeinde Sagard
- Gemeinde Breege

2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

3. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt die Gemeindevertretung Glowe die 9. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Ferien- und Freizeitpark Glowe“ für den unbebauten Bereich südlich der Ortsdurchfahrt in Glowe am westlichen Ortseingang im Bereich des Ferien- und Freizeitparks (Nähe Leuchtturmferienhaus) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt, die 9. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Ferien- und Freizeitpark Glowe“ mit der Begründung ortsüblich gem. § 10 Abs. 3 BauGB und der Hauptsatzung der Gemeinde Glowe nach Erfüllung der Forderung aus § 3 Abs. 1 des städtebaulichen Vorvertrages durch den Vorhabenträger bekannt zu

machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung und die dem B-Plan zugrunde liegenden Vorschriften während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.8 Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glowe und Beendigung des Planverfahrens

030.07.121/20

Herr Heinemann verlässt die Reihen der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat am 26.10.2016 den Beschluss Nr. 030.6.11.131/16 über die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen“ gefasst. 2017 wurde das Baugesetzbuch geändert und der § 13 b eingeführt (Bebauungspläne zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das vereinfachte Verfahren). Daraufhin hat die Gemeinde am 17.10.2018 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 nach dem § 13 b BauGB fortzuführen (Beschluss-Nr. 030.6.22-260/18). Im § 13 b BauGB ist geregelt, dass der Flächennutzungsplan bei Verfahren nach § 13 b nicht geändert werden muss, sondern nach dem Satzungsbeschluss berichtigt werden kann. Somit ist das begonnene Planverfahren entbehrlich und kann beendet werden.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, das Planverfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen“ zu beenden. Der Aufstellungsbeschluss Nr. 030.6.11-131/16 vom 26.10.2016 wird aufgehoben.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Ausgeschlossen ist/sind: Herr Heinemann

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	7	0	0	1

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.9 Aufstellungsbeschluss über die 5. Änderung und 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Süßling" für den Bereich des festgesetz-

030.07.103/20-01

ten betreuten Wohnens und Billigung der Planunterlagen

Die Gemeinde Glowe hat 2005 den Bebauungsplan Nr. 5 „Am Süßling“ beschlossen, u.a. mit einem Bereich für betreutes Wohnen. Aufgrund privater Eigentumsverhältnisse wurde das in der Gemeinde dringend benötigte Projekt vom Eigentümer trotz vielfältiger Bemühungen seitens der Gemeinde nicht umgesetzt. Daraufhin hat sich die Gemeinde für einen neuen Standort mit einem neuen Vorhabenträger im Bereich der Boddenwiesen entschieden. Das Planverfahren für den neuen B-Plan Nr. 35 „seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen“ wird demnächst erfolgreich beendet. Da die Gemeinde keinen Bedarf für 2 Standorte nachweisen kann, muss der Bereich WA „Betreutes Wohnen“ im B-Plan Nr. 5 „Am Süßling“ aufgehoben werden. Die Aufhebung und Änderung eines Bebauungsplanes hat in einem Verfahren wie die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erfolgen. Mit dem Aufstellungsbeschluss wird das Planverfahren zur Teilaufhebung und Änderung eingeleitet. Mit einer Veränderungssperre werden die Planungsziele (Aufhebung/Änderung Standort betreutes Wohnen) bis zum Abschluss des Planverfahrens gesichert.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, dass der Teilbereich „betreutes Wohnen“ des B-Planes Nr. 5 „Am Süßling“ aufgehoben und die Zweckbestimmung des Parkplatzes für das betreute Wohnen geändert werden soll (Geltungsbereich der 2. Aufhebung und 5. Änderung in der Anlage).
2. Der Vorentwurf der 2. Teilaufhebung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Süßling“ und der Vorentwurf der Begründung werden gebilligt.
3. Mit den Vorentwürfen des Planes sowie der Begründung sind nach § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und nach § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Behördenbeteiligung durch das Amt Nord-Rügen durchzuführen.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ausgeschlossen ist/sind: Herr Heinemann

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	7	0	0	1

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.10 Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre für den Bereich der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Süßling“ (betreutes Wohnen) nach den §§ 14 und 16 BauGB

030.07.104/20-01

Herr Heimenann nimmt wieder an der Sitzung teil.

Die Gemeinde Glowe hat 2005 den Bebauungsplan Nr. 5 „Am Süßling“ beschlossen, u.a. mit einem Bereich für betreutes Wohnen. Aufgrund privater Eigentumsverhältnisse wurde das in der Gemeinde dringend benötigte Projekt vom Eigentümer nicht umgesetzt. Daraufhin hat sich die Gemeinde für einen neuen Standort mit einem neuen Vorhabenträger im Bereich der Boddenwiesen entschieden. Das Planverfahren für den neuen B-Plan Nr. 35 „seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen“ ist erfolgreich beendet. Da die Gemeinde Glowe keinen Bedarf an be-

treutem Wohnen für 2 Standorte nachweisen kann, hat die Gemeinde beschlossen, den Bereich WA „Betreutes Wohnen“ im B-Plan Nr. 5 „Am Süßling“ aufzuheben. Mit einer Veränderungssperre werden die Planungsziele (Aufhebung Standort betreutes Wohnen) bis zum Abschluss des Planverfahrens gesichert.
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Glowe vom 10.06.2020 über die Veränderungssperre für den Bereich der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Süßling" entsprechend der Darstellung in der beigefügten Karte im Maßstab 1: 1.000

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in ihrer Sitzung am 10.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe hat am 10.06.2020 beschlossen, dass für das im § 2 bestimmte Gebiet im Bereich der Ortslage Glowe der Bebauungsplan Nr. 5 „Am Süßling“ für den Bereich des festgesetzten betreuten Wohnens teilweise aufgehoben werden soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich
Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Süßling“ und betrifft die Flurstücke 72/5 (teilweise) 72/10, 78/9, 78/10, 79/12, 79/13, 61/33 und 61/65 (teilweise) der Gemarkung Glowe, Flur 3.

Die beigefügte Karte im Maßstab 1:1.000 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich ist mit dem Planzeichen 15.13. der Planzeichenverordnung gekennzeichnet.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1) in dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
-

2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

3) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, eines Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird, - mit Ausnahme von Mietverträgen über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken- der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung nach Satz 1 kann nur versagt werden, wenn für die mit dem Rechtsvorgang bezweckte Nutzung eine Ausnahme nach Abs. 2 nicht erteilt werden könnte.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Bei Vorliegen der in § 17 Abs. 4 und 5 BauGB genannten Voraussetzungen kann die Veränderungssperre eher außer Kraft gesetzt werden.

(2) Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die Veränderungssperre bei der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.11 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Glowe über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen — 030.07.124/20

Die Gemeinde Glowe ist gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rügen Mitglied im Wasser – und Bodenverband Rügen (SWBV-Rügen) und leistet gemäß § 18 Abs. 1 SWBV-Rügen Verbandsbeiträge.

Nach § 3 Abs. 1, S. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) können Gemeinden diese Beiträge den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG MV) auferlegen. Ein Satzungsrecht ergibt sich hierbei aus § 2 Abs. 1 KAG MV und aus § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV MV).

Um größere Beitragsschwankungen wie im Jahr 2017 zu vermeiden, ist es fortan geplant den Beitragshebesatz jährlich zu kontrollieren und sofern nötig mittels Satzung anzupassen.
Da in den Jahren vor 2017 keine Gebührenanpassung vorgenommen wurde, musste im Jahr 2017 ein größeres Defizit der Vorjahre ausgeglichen werden, wes-

halb der Beitragssatz stark anstieg und es infolgedessen sogar zu Mehreinnahmen kam. Diese wurden im Veranlagungsjahr 2018 ausgeglichen. Nunmehr bedarf es keines weiteren Ausgleichs, sodass der Beitragssatz wieder auf ein normales Niveau reguliert werden kann.

Für das Verbandsgebiet Glowe wurden 2019 seitens des Wasser- und Bodenverbands folgende Beiträge veranlagt:

- Gesamte Verbandsfläche: 2.220,2508 ha
- Davon dingliche Mitglieder: 142,8466 ha
- Veranlagungsfläche: 2.077,4042 ha

Dies resultierte in einem Verbandsbeitrag in Höhe von 45.536,98 Euro.
Gemäß beigefügter Gebührenkalkulation ergibt sich somit ein Hebesatz von 0,12 Euro / Berechnungseinheit (BE = je angefangene 100 m²).
Für Flächen innerhalb des Einzugsbereichs des Schöpfwerks Neuhof ergibt sich ein Zuschlag von 0,12 Euro / Berechnungseinheit.
Für Flächen innerhalb des Einzugsbereichs des Schöpfwerks Glowe ergibt sich ein Zuschlag von 0,33 Euro / Berechnungseinheit.

Gemeinde Glowe: Gebührenübersicht je BE der letzten Jahre

	2016	2017	2018	**2019**
Gebührensatz Glowe je BE	0,11 €	0,14 €	0,10 €	**0,12 €**
SW Neuhof je BE	0,22 €	0,14 €	0,33 €	**0,12 €**
SW Glowe je BE	0,31 €	0,61 €	0,40 €	**0,33 €**

Nebst der Hebesatzanpassung wird die Satzung zur besseren Verständlichkeit und um Bestimmtheitsfehler vorzugreifen inhaltlich konkretisiert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt die beigefügte Satzung der Gemeinde Glowe über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

Herr Heinemann möchte nochmal etwas zu der Diskussion zu den 600 Betten sagen. Es handelt sich hierbei inzwischen schon um die 9.Änderung des Ursprung B-Planes. In dem Ursprungs B-Plan wurde die Bettenanzahl von 600 Stück festgehalten, da aber bereits mit der 2.Änderung für das Gebiet auch eine Wohnnut-

zung ermöglicht wurde, wurde im Prinzip schon zu diesem Zeitpunkt die 600 Betten Regelung außer Kraft gesetzt. Somit hat Herr Radeisen vorhin nur auf den Ursprungsbeschluss hingewiesen, welcher sowieso nicht mehr galt.

Herr Mielke ergänzt, dass Fakt ist, dass Glowe nun mal ein Touristenort ist und ohne Urlauber hätten wir nicht so eine gute Infrastruktur, keine neue Kita, keinen Hafen, keine 11 Angestellten in der Gemeinde, keine Mehrzweckhalle usw.. Glowe lebt vom Tourismus und wo die Ferienhäuser hinpassen sollten sie auch genehmigt werden.

Herr B. Radeisen entschuldigt sich dafür, dass er vorhin für Verwirrung sorgte. Er wollte nur nochmal darauf hinweisen. Er ist für das Projekt und kein Gegner des B-Plans und will diesen auch nicht verhindern.

Frau Hasselberg beendet die Fragerunde in dem Sie zusammenfasst, dass die meisten GV-Mitglieder schon ewig dabei sind und sicherlich nicht immer alles richtig war was gemacht und entschieden wurde, man aber auf sehr viele Sachen stolz sein kann die mit deren Hilfe geschaffen und errichtet worden seien.

8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Der Bürgermeister beendet um 20:06 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:	Protokollant:
Thomas Mielke	Josephine Schüler